

Beitragsordnung (Stand: 20.04.2018)

Aufnahmegebühr:	Erwachsene über 18 Jahre:	50 Euro
	Jugendliche unter 18 Jahre:	25 Euro
Beiträge für Einzelmitglieder:	Erwachsene über 18 Jahre:	35 Euro
	Jugendliche unter 18 Jahre:	20 Euro

Beitragsberechnung unterjährig:

	Erwachsene	Jugendliche	
1. Quartal vom 01.01.-31.03.	35,00 €	20,00 €	+ jeweilige Aufnahmegebühr
2. Quartal vom 01.04.-30.06.	35,00 €	20,00 €	+ jeweilige Aufnahmegebühr
3. Quartal vom 01.07.-30.09.	17,50 €	10,00 €	+ jeweilige Aufnahmegebühr
4. Quartal vom 01.10.-31.12.	0,00 €	0,00 €	+ jeweilige Aufnahmegebühr

Beitrag für Familienmitglieder: Ab drei Familienmitglieder wird der Beitrag für jedes Mitglied dieser Familie um 5 Euro ermäßigt.

Hinweise zu den Beiträgen und Gebühren:

1. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE38ZZZ00000216856) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, des Aufnahmegeldes und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 15.2. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem

Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann gem. § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

Arbeitseinsatzregelung:

Vorläufig verlangt der Verein keinen Arbeitseinsatz von den Mitgliedern, dadurch entstehen hierfür auch keine Gebühren.

Selbstverständlich ist der Verein jedoch für jegliche Unterstützung und Spende dankbar.

Erläuterung zum Mahnverfahren (Vorstandsbeschluss vom 26.01.2010):

1. Mahnung: nach 4 Wochen
 Zahlungsziel = 14 Tage

 Beitrag
 +10,00 € Rückbuchungsgebühren Bank
 +5,00 € Verwaltungskosten

2. Mahnung: nach weiteren 4 Wochen nach Zahlungsziel
 neues Zahlungsziel = 14 Tage

 Beitrag
 +10,00 € Rückbuchungsgebühren Bank
 +10,00 € Verwaltungskosten